

lich darangefügt, vielmehr tritt die Umarbeitung an allen Stellen hervor, wo ein Widerspruch mit den bairischen Gebräuchen sich ergeben würde¹. Das zeigt insbesondere ein genauer Vergleich von XVI. 2. l. Bai. und c. 286 l. Eur., wo der bairische Gebrauch der Geschäftszeugen bei dem Vertragsabschluss überall hervorgehoben ist, während das Westgothengesetz denselben vermissen lässt; aber auch in dem allgemeinen Kapitel über die Form des Vertragsabschlusses XVI. 16 kehrt der Hinweis auf den Abschluss vor Zeugen wieder, während die analoge Stelle der westgothischen Antiqua davon keine Erwähnung tut.

Auf der andern Seite finden wir die Neigung zu grösserer Ausführlichkeit in den Detailbestimmungen; so insbesondere in den oben erwähnten Kapiteln 5 und 9 des 16. Titels.

In den von der Euriciana übernommenen Kapiteln haben wir zweifellos eine Auslese zu erblicken, die eben bei der Ausarbeitung des bairischen Gesetzbuches aus einem den Redaktoren vorliegendem westgothischen Gesetzbuche gemacht wurde. Von vornherein darf man annehmen, dass bei dieser Auslese viel Zufall, auch Willkür im Spiele gewesen sei. Die 'leitenden Gedanken' herauszusuchen, welchen die Redaktoren dabei gefolgt sind, wäre wohl ein aussichtsloses Unternehmen.

Der Vollständigkeit halber scheint es aber doch noch geboten, darauf hinzuweisen, dass an einigen Stellen, wo längere Abschnitte aus der Euriciana fast unverändert übernommen wurden, einzelne Stücke, mitten aus dem Texte derselben heraus, weggelassen wurden und so in der lex Baiuvariorum sich nicht finden.

So sind die Kapitel XVI. 1—5 fast ohne jede textliche Abweichung aus der lex Eurici übernommen (cap. 278 und 280), nur was diese in den elf Zeilen des Kapitels 279 bestimmt, ist in dem bairischen Gesetze mit Stillschweigen übergangen. Und im Kapitel XVI. 7 und 8 finden wir den Anfang und den Schluss von Euriciana 322, während der lange Mittelsatz mit seinen Detailbestimmungen familien-güterrechtlicher Art im bairischen Gesetze fehlt. Was der Grund hierfür sein mag, wird schwer zu ermitteln sein. In der zuletzt genannten Stelle bestimmt der erste Satz, dass nach dem Tode des Vaters die Mutter für die Zeit

1) Die Sorgfalt bei der Redaktion für die Bearbeitung der ersten zwei Titel hat Brunner besprochen. Berliner S.-B. 1901. S. 948.